

RS Vwgh 2021/9/23 Ro 2020/08/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2021

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §69 Abs2

VwRallg

Rechtssatz

Es ist nicht zweifelhaft, dass vom Ausschluss der Rückforderung nach § 69 Abs. 2 zweiter Satz ASVG - entsprechend dem klaren Wortlaut der Bestimmung - insbesondere auch Beiträge in der Pensionsversicherung erfasst werden, die auf den Bestand oder das Ausmaß einer Leistung aus der Pensionsversicherung von Einfluss waren.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2020080003.J02

Im RIS seit

05.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at